

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 21
Frau Scherber-Schmidt
Postfach 3563
39010 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagemann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.13-12002/83101

Unser Zeichen
32-00-11/Ka

Datum
16.04.2015

Zum FCI-Rassestandard für „Miniatur Bull Terrier“

Sehr geehrte Frau Scherber-Schmidt,

zum Vollzug des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Gef-HuG) sind seit seinem Inkrafttreten am 01.03.2009 insbesondere am 30.09.2009, 25.10.2010, 02.02.2012, 14.05.2014 und 12.01.2015 Erlasse ergangen.

Im jüngsten Erlass vom 12.01.2015 nehmen Sie zum Beschluss des OVG LSA vom 18.06.2014, Az: 3 M 255/13, Stellung.

Im Ergebnis vertreten Sie die Auffassung, dass diesem Beschluss keine Aspekte zu entnehmen sind, die eine Änderung der (bisherigen) Erlasslage rechtfertigen oder erfordern: *„Denn es handelt sich bei einem solchen als „Miniatur Bull Terrier“ bezeichneten Hund nicht um eine eigenständige Rasse, sondern nach dem wegen der statischen Verweisung maßgeblichen FCI-Rassestandard Nr. 11 unverändert um eine Varietät der Rasse „Bullterrier“.“*

Diese Rechtsauffassung teilen wir aus nachfolgenden Erwägungen nicht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 GefHuG LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG sind Hunde der Rassen Pittbullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander als gefährliche Hunde einzustufen.

Vom Wortlaut der Norm fällt der Miniatur Bull Terrier nicht darunter und ist auch nicht mit den vier genannten Hunderassen gleichzusetzen. So auch die ständige Rechtsprechung, u.a.:

- OVG LSA, Beschluss vom 18.06.2014, Az. 3 M 255/13, Juris Rn. 4,
- OVG LSA, Beschluss vom 14.10.2013, Az: 3 M 229/13, Juris Rn. 4,
- VG HAL, Beschluss vom 05.07.2013, Az. 1 B 246/13, Juris Rn. 5,
- VG MD, Beschluss vom 07.06.2013, Az: 1 B 116/13, Juris Rn. 21.

Vielmehr ist der Miniatur Bull Terrier seit 5. Juli 2011 durch die FCI als eigenständige Rasse anerkannt (und nicht lediglich ein „kleiner“ Bullterrier, aufgrund seiner Widerrist-

höhe bis 35,5 cm; die auch zur Abgrenzung dieser beiden Hunderassen dient). So ebenfalls die ständige Rechtsprechung (s.o.).

2. Bei diesen Hunden handelt es sich auch nicht um eine Varietät der Rasse „Bullterrier“. Zur Beantwortung der Frage, ob es sich um einen Miniatur Bull Terrier handelt, sind keine der vom FCI entwickelten Rassestandards, insbesondere auch der nicht aus dem Jahr 2001, anwendbar. Insbesondere die Widerristhöhe kann dafür kein zulässiges Abgrenzungskriterium sein. Derzeit gibt es keine sichere Methode, Hunde einer Rasse zuzuordnen. Man geht oft vom Phänotyp aus, der sehr unterschiedlich ist. Solange dazu keine klar deklarierten Bestimmungen vorliegen, können Regelungen von privaten Verbänden nicht zur Grundlage staatlicher Maßnahmen mit grundrechtsbeschränkender Wirkung gemacht werden mit der Folge, dass die Tiere nicht deshalb als sog. Vermutungshunde eingestuft werden können.
3. Es handelt sich bei dem Miniatur Bull Terrier auch um nicht um Kreuzungen der in § 2 Abs. 1 S. 1 HundVerbrEinfG aufgeführten Rassen (OVG LSA, Beschluss vom 18.06.2014, Az. 3 M 255/13, Juris Rn. 19, OVG LSA, Beschluss vom 14.10.2013, Az: 3 M 229/13, Juris Rn. 14). Kreuzungen können nämlich nur solche Hunde sein, die nicht nur einer bestimmten Rasse zugeordnet werden können. Hunde für welche die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse jedoch feststeht, können nicht zugleich eine Kreuzung oder ein Mischling sein (vgl. VG MD, Beschluss vom 09.04.2013, Az: 1 B 116/13, Juris Rn. 31; VG MD, Urteil vom 02.04.2012, Az. 2 A 13/11, Juris Rn. 35).
4. Somit fehlt es an einer Rechtsgrundlage für das im Erlass vom 14.05.2014 dargestellte Handeln in seinen Variationen mit der Folge, dass eine darauf gestützte ordnungsrechtliche Verfügung einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht standhalten würde - zumal die betroffene Kommune im vorgenannten OVG-Beschluss und in der Vorinstanz bereits unterlag.
5. Weder das HundVerbrEinfG noch das GefHuG enthalten die Bezugnahme einer statischen oder dynamischen Verweisung auf die von den Hundeverbänden entwickelten Rassestandards – so auch das OVG LSA, Beschluss vom 18.06.2014, Az. 3 M 255/13, Juris Rn. 7.
6. Der vom MI (und LVwA) vertretenden Rechtsauffassung wurde mit diesem Beschluss somit gerichtlich eine Absage erteilt. Das Gericht äußert Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen und der Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes und sieht keine Anhaltspunkte für die statische Bezugnahme auf die Rasseliste.
7. Das LVwA hat mehrfach gegenüber Städten und Gemeinden, die sich ebenfalls auf die vorgenannte OVG-Entscheidung beriefen, argumentiert, die vorläufige Einschätzung betreffe lediglich diesen Einzelfall und nicht die bisherige Rechtsprechung der mit entsprechenden Fragestellungen befassten Verfassungs-, Bundes- und Oberverwaltungsgerichten, die somit nicht in Frage gestellt werde.
Diese Argumentation ist nicht tragfähig. Zum einen prüft das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Erfolgsaussichten in der Hauptsache bereits summarisch. Zum anderen ist die Reduzierung auf diesen konkreten Einzelfall nicht geboten, da das OVG die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen und der Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes bezweifelt und keine Anhaltspunkte für die statische Bezugnahme auf die Rasseliste sieht. Letztlich handelt es sich um eine rechtskräftige Entscheidung (zur Verfassungsmäßigkeit einer landesgesetzlichen Regelung) eines Obergerichts in Sachsen-Anhalt, die selbstverständlich zu beachten ist.

8. Abschließend möchten wir auf § 6 Abs. 5 KVG LSA hinweisen, der einen Schadensersatzanspruch der Kommunen gegenüber dem Land bei der Erfüllung von Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises begründet, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde getroffen wurde und diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben wird.

Wir müssten unseren Mitgliedern bei entsprechenden Fragen künftig raten, eine solche fachaufsichtliche Weisung zur Umsetzung der vorgenannten Erlasse im Einzelfall abzuwarten, um sich bei den drohenden Klagen der betroffenen Hundehalter gegen die Maßnahmen der gemeindlichen Vollzugsbehörden beim Land schadlos halten zu können.

Aus diesem Grunde bitten wir dringend, die vom Ministerium für Inneres und Sport vertretene Rechtsauffassung zu überprüfen und die betreffenden Erlasse entsprechend zu ändern.

Für ein vertiefendes Gespräch zur Erörterung der Thematik stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer